

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelor-Studiengang Informatik

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) hat der Senat der Universität Freiburg am 21. Juni 2006 die nachfolgende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelor-Studiengang Informatik vom 18. Juni 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 34, Nr. 18, Seiten 216 - 218, vom 18. Juni 2003) beschlossen.

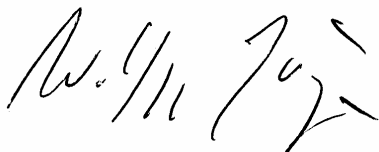
Artikel 1

1. In § 4 werden
 - a) in der Überschrift das Wort „Eignungsfeststellungskommission“ durch das Wort „Eignungsfeststellungsausschuss“
 - b) in Absatz 1 die Worte „einer Eignungsfeststellungskommission“ durch die Worte „einem Eignungsfeststellungsausschuss“
 - c) in den Absätzen 2 und 3 die Worte „Die Eignungsfeststellungskommission“ durch die Worte „Der Eignungsfeststellungsausschuss“ ersetzt.
2. In § 5 werden in Absatz 2 die Worte „Die Eignungsfeststellungskommission“ durch die Worte „Der Eignungsfeststellungsausschuss“ und die Worte „der Eignungsfeststellungskommission“ durch die Worte „des Eignungsfeststellungsausschusses“ ersetzt.
3. § 7 Absatz 1 Ziffer 1. Buchstabe e) wird ersatzlos gestrichen.
4. In § 7 Absatz 1 Ziffer 3. Buchstabe b) werden die Worte „Ziffer 1. Buchstabe e) oder“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Freiburg, den 3. Juli 2006



Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor